

ZH_OBERGERICHT RU220027 vom 21. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU220027

FR: ZH_OBERGERICHT RU220027 du 21 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RU220027 del 21 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 20. Dezember 2021 reichte der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ... + ..., ein Schlichtungsgesuch ein (Eingang am 21. Dezember 2021; Urk. 7/1). Am 21. Dezember 2021 verfügte die Friedensrichterin unter anderem das Folgende (Urk. 7/3 S. 2): " 1. Dem Kläger wird eine Frist bis 10. Februar 2022 angesetzt; um den Kostenvorschuss von CHF 530.00 für die ihn allenfalls treffenden Kosten zu leisten. Bei Nichtleisten auch innert einer Nachfrist wird auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten.

E. 2

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens fallen ausser Ansatz.

E. 3

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 4

a) Eine vermögensrechtliche Streitigkeit liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn mit der Klage letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird. Ein Vermögensinteresse besteht nicht nur, wenn direkt die Leistung einer bestimmten Geldsumme umstritten ist, sondern schon dann, wenn der Entscheid unmittelbar finanzielle Auswirkungen zeitigt oder mittelbar ein Streitwert konkret beziffert werden kann; in diesen Fällen werden von den Betroffenen letztlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt. In seiner publizierten Praxis hat das Bundesgericht zahlreiche nicht auf Geldleistungen lautende Begehren als vermögensrechtlich beurteilt, so etwa solche betreffend die Ausstellung oder Formulierung von Arbeitszeugnissen, Klagen auf Feststellung oder Unterlassung unlauteren Wettbewerbs oder die Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümer. Als nicht vermögensrechtlich sind demgegenüber Streitigkeiten über ideelle Inhalte zu betrachten, über Rechte, die ihrer Natur nach nicht in Geld geschätzt werden können. Es muss sich um Rechte handeln, die weder zum Vermögen einer Person gehören noch mit einem vermögensrechtlichen Rechtsverhältnis eng verbunden sind. Dass die genaue Berechnung des Streitwertes nicht möglich oder dessen Schätzung schwierig ist, genügt nicht, um eine Streitsache als eine solche nicht vermögensrechtlicher Natur erscheinen zu lassen. Nach der Rechtsprechung ist etwa die Klage wegen Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten eine nicht vermögensrechtliche Zivilstreitigkeit, sofern sie sich auf etwas anderes als Vermögensleistungen bezieht (BGE 142 III 145 E. 6.1 m.w.H.). b) Der Kläger führte in seinem Schreiben an das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ... + ..., vom 27. Januar 2022 aus, es gehe in seiner Klage "nur" um die Feststellung, ob der am 28. Oktober 2020 sechs Stunden nach der Auftragserteilung erfolgte Anruf der Beklagten gesetzeskonform war oder nicht

- 7 - (unter Hinweis auf Art. 5a OR [gemeint wohl Art. 5 OR]; Urk. 7/5). Im Schreiben vom 5. Februar 2022 ergänzte er, es handle sich augenblicklich um keine Schadenssumme, sondern nur um die formaljuristische Abklärung, ob sich die Vorgehensweise der Beklagten innerhalb des legalen Rechtsrahmens bewegt habe (Urk. 7/7 S. 1). Aufgrund dieser Ausführungen ist davon auszugehen, dass der Kläger mittels seiner Klage einzig abgeklärt haben möchte, ob das Telefonat der Beklagten vom 28. Oktober 2020 gesetzeskonform war oder nicht. Er möchte – soweit nachvollziehbar – eine Entscheidung darüber haben, ob das entsprechende Telefonat Art. 5 Abs. 1 und 2 OR verletzt habe (vgl. dazu auch Urk. 14/1 S. 1 in RU220028-O). Beruhend auf den Begehren und den Ausführungen des Klägers in seinen Schreiben vom 27. Januar 2022 und 5. Februar 2022 rechtfertigt es sich daher vorliegend, von einer Klage rein ideellen Inhalts und somit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit auszugehen.

E. 5

a) Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Art. 98 ZPO). Den Gerichten kommt bei der Handhabung dieser Vorschrift viel Ermessen zu. Der Vorschuss soll die mutmasslichen Gerichtskosten decken. Die prozessleitende Verfügung betreffend den Kostenvorschuss präjudiziert nicht den später zu treffenden Entscheidung über die Höhe der Gerichtskosten. Diese können vom erhobenen Kostenvorschuss abweichen (BGer 4A_226/2014 vom 6. August 2014, E. 2.1 m.w.H.). Art. 98 ZPO schreibt die Vorschusspflicht nicht zwingend vor, sondern legt sie ins pflichtgemässe Ermessen des Gerichts, wobei die Erhebung des vollen Vorschusses die Regel und die Verfügung eines geringeren oder gar keines Kostenvorschusses die Ausnahme ist (BGE 140 III 159 E. 4.2 m.w.H.; zum Ganzen BGer 4A_516/2019 vom 27. April 2020, E. 4 und 5.1). Die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten fällt in die Kompetenz der Kantone (Art. 96 ZPO). Der Kanton Zürich hat von dieser Kompetenz mit der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) vom 8. September 2010 Gebrauch gemacht. Auch die Schlichtungsbehörde kann von der klagenden Partei die Leistung eines Kostenvorschusses bis zur Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens haben die Form von Pauschalen

- 8 - (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO). Die durch die Kantone festzulegende Bandbreite für die Festsetzung einer Pauschale wird insbesondere nach Massgabe des Streitwerts und des Aufwands bestimmt (Honegger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 207 N 3 f. m.w.H.). b) Gemäss § 3 Abs. 2 GebV OG beträgt die Gebühr bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten Fr. 100.– bis Fr. 850.–. Die Friedensrichterin hat daher den Kostenvorschuss innerhalb des von der Gebührenverordnung des Obergerichts vorgegebenen Rahmens festgelegt. Bei der Bestimmung der Höhe des Kostenvorschusses geht es nicht um die Angemessenheit der dereinstigen Gebühr, sondern einzig um diejenige des Kostenvorschusses. Die Formlosigkeit des Schlichtungsverfahrens bedeutet nicht, dass bei seiner Vorbereitung und Durchführung kein Aufwand entstehen würde. Das Verhältnis von Aufwand und Kosten kann im Zeitpunkt der Festsetzung des Kostenvorschusses jedoch noch nicht bestimmt werden. Die entsprechenden Ausführungen des Klägers zum Aufwand des Schlichtungsverfahrens stellen Mutmassungen dar und sind daher für die Frage des Kostenvorschusses für das Schlichtungsverfahren nicht relevant. Hätte sich bei ordentlichem Abschluss des Schlichtungsverfahrens herausgestellt, dass der verlangte Kostenvorschuss insbesondere dem tatsächlich entstandenen Aufwand, dem

Wert der beanspruchten Dienstleistung und dem Interesse der Parteien nicht angemessen gewesen wäre, wäre im Lichte des Äquivalenzprinzips immer noch die Ansetzung einer tieferen Gebühr für das Schlichtungsverfahren denkbar gewesen. Die Höhe des festgesetzten Kostenvorschusses ist folglich nicht zu beanstanden. Die Friedensrichterin hat ihn im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens als Verfahrensleiterin des Schlichtungsverfahrens korrekt festgesetzt. So stand ihr zur Bestimmung des Streitwerts einzig das rudimentäre Rechtsbegehren des Klägers (Urk. 7/1, Urk. 7/5 und Urk. 7/7) zur Verfügung.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Beklagten

- 9 - oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. Mit dem vorliegenden Entscheid wird der Antrag des Klägers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung obsolet.

E. 7

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 3 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen und dem unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Kläger seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 1). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.